

---

## Einleitung.

---

### I. *Wie eine reelle philosophische Wissenschaft sich von bloßer Formular-Philosophie unterscheidet.*

1.) Der Charakter der Vernünftigkeit besteht darin, daß das Handelnde, und das Behandelte Eins sey, und eben dasselbe; und durch diese Beschreibung ist der Umkreis der Vernunft, als solcher erschöpft. — Der Sprachgebrauch hat diesen erhabnen Begriff für diejenigen, die desselben fähig sind, d. h. für diejenigen, die der Abstraktion, von ihrem eignen Ich fähig sind, in dem Worte: *Ich*, niedergelegt; darum ist die Vernunft überhaupt durch die Ichheit charakterisirt worden. Was für ein vernünftiges Wesen da ist, ist in ihm da; aber es ist nichts in ihm, ausser zu Folge eines Handelns auf sich selbst: was es anschaut, schaut es in sich selbst an; aber es ist in ihm nichts anzuschauen als sein Handeln: und das Ich selbst ist nichts

\* 2

anders,

anders, als ein Handeln auf sich selbst. \*) — Hierüber sich in Erörterungen einzulassen lohnt nicht der Mühe. Diese Einsicht ist ausschließende Bedingung alles Philosophirens, und ehe man zu ihr sich nicht erhoben hat, ist man zur Philosophie noch nicht reif. Auch haben alle wahren Philosophen von jeher aus diesem Gesichtspunkte philosophirt, nur ohne es deutlich zu wissen.

2.) Je-

\*) Ich möchte nicht einmal sagen: ein Handelndes, um nicht zur Vorstellung eines Substrats, in welchem die Kraft eingewickelt liege, zu veranlassen. — Man hat unter andern gegen die Wissenschaftslehre so argumentirt, als ob sie ein Ich, als ohne Zuthun des Ich vorhandnes Substrat, (ein Ich, als Ding an sich,) der Philosophie zum Grunde legte. Wie konnte man doch das, da die Ableitung alles Substrats, aus der nothwendigen Handlungsweise des Ich, etwas derselben eigenthümliches, und ihr vorzüglich angelegenes ist? Doch, ich kann gar wohl sagen, wie man es konnte und mußte. Diese Leute können ohne Substrat einmal nichts anfangen, weil es ihnen unmöglich ist, sich von dem Gesichtspunkte der gemeinen Erfahrung, auf den Gesichtspunkt der Philosophie zu erheben. Sie beschenken sonach mit dem Substrate, das sie selbst aus ihrem eignen Vorrathe mit hinzu brachten, die Wissenschaftslehre, und züchtigten nun, nicht als ob sie das Irrige der Sache selbst eingesehen hätten, sondern weil Kant ein solches Substrat des Ich abweis't, diese Wissenschaft für ihre eigne Unfähigkeit. Sie haben ihr Substrat wo anders, — in dem alten Dinge an sich, ausser dem Ich. Dafür finden sie in den Buchstaben Kants, von einem Mannigfaltigen für die mögliche Erfahrung, eine Berechtigung. Was dieses Mannigfaltige bei Kant sey, und woher es komme, haben sie nie begriffen. Wann werden doch diese Leute aufhören, über Dinge mitzusprechen, für die sich ihnen ihre Natur versagt?

2.) Jenes innere Handeln des vernünftigen Wesens geschieht entweder *nothwendig*, oder *mit Freiheit*.

3.) Das vernünftige Wesen ist, lediglich inwiefern es sich, *als seyend setzt*, d. h. inwiefern es seiner selbst sich bewußt ist. Alles *Seyn*, des Ich sowohl, als des Nicht Ich, ist eine bestimmte Modifikation des Bewußtseyns; und ohne ein Bewußtseyn giebt es kein *Seyn*. Wer das Gegentheil behauptet, nimmt ein Substrat des Ich an, daß ein Ich seyn soll, ohne es zu seyn, und widerspricht sich selbst. Nothwendige, aus dem Begriffe des vernünftigen Wesens erfolgende Handlungen sind sonach nur diejenigen, durch welche die Möglichkeit des Selbstbewußtseyns bedingt ist; aber diese alle sind nothwendig und erfolgen gewiß, so gewiß ein vernünftiges Wesen ist. — Das vernünftige Wesen setzt nothwendig sich selbst; es thut sonach nothwendig alles dasjenige, was zu seinem Setzen durch sich selbst gehört, und in dem Umfange der durch dieses Setzen ausgedrückten Handlung liegt.

4.) Indem das vernünftige Wesen handelt, wird es seines Handelns sich nicht bewußt; denn *es selbst* ist ja *sein Handeln* und nichts anderes: das aber, dessen es sich bewußt wird, soll ausserhalb dessen liegen, das sich bewußt wird, also ausserhalb des Handelns; es soll *Objekt*, d. i. das Gegentheil des Handelns seyn. Das Ich wird nur desjenigen sich bewußt, was ihm in diesem Handeln, und durch dieses Handeln, (*blos und lediglich dadurch*,) entsteht; und dieses ist das Objekt des Bewußtseyns, oder das Ding. Ein anderes Ding giebt es für ein vernünftiges Wesen nicht, und da von einem *Seyn*, und von einem Dinge nur in Beziehung auf ein vernünftiges Wesen geredet werden kann, überhaupt nicht. Wer von einem andern Dinge redet, versteht sich selbst nicht.

5.) Die-

5.) Dieses in einem *nothwendigen* \*) Handeln entstehende, wobei aber das Ich seines Handelns sich aus dem angezeigten Grunde nicht bewußt wird, erscheint selbst als *nothwendig*, d. i. das Ich fühlt in der Darstellung desselben sich gezwungen. Dann sagt man, das Objekt habe *Realität*. Das Kriterium aller Realität ist das Gefühl, etwas so darstellen zu müssen, wie es dargestellt wird. Den Grund dieser Nothwendigkeit haben wir gesehen; es muß so gehandelt werden, wenn das vernünftige Wesen überhaupt als ein solches seyn soll. Daher ist der Ausdruck unsrer Ueberzeugung von der Realität eines Dinges der: so wahr ich lebe, so wahr ich bin, ist dieses oder jenes.

6.) Wenn das Objekt seinen Grund lediglich im Handeln des Ich hat, und durch dieses allein vollständig bestimmt ist; so kann, wenn es eine Verschiedenheit unter den Objekten geben sollte, diese Verschiedenheit lediglich durch verschiedene Handlungsweisen des Ich entstehen. Jedes Objekt ist dem Ich bestimmt so geworden, wie es ihm ist, weil das Ich bestimmt so handelte, wie es handelte; aber dafs es so handelte, war *nothwendig*, denn gerade eine solche

\*) Man hat den Satz der Wissenschaftslehre: was da ist, ist durch ein Handeln des Ich ( insbesondere durch produktive Einbildungskraft ) da, so ausgelegt, als ob von einem *freien* Handeln die Rede wäre; abermals darum, weil man nicht fähig war, sich zu dem daselbst, doch zur Gnüge ausgeführtem Begriffe der Thätigkeit überhaupt zu erheben. Nun war es leicht, dieses System, als die ungeheuerste Schwärmerei, zu verschreien. Man sagte damit viel zu wenig. Die Verwechslung des, was durch freies Handeln da ist, mit dem, was durch *nothwendiges* da ist, und umgekehrt, ist eigentlich Raserey. Aber: wer hat denn, ein solches System aufgestellt?

ehe Handlung gehörte unter die Bedingungen des Selbstbewußtseyns. — Indem man auf das Objekt reflektirt, und die Handelsweise, durch welche es entsteht, davon unterscheidet, wird dieses Handeln, da aus dem oben angeführten Grunde das Objekt, nicht als durch dasselbe, sondern als ohne alles Zuthun des (freien) Ich vorhanden erscheint, zu einem bloßen Begreifen, Auffassen, und Umfassen eines Gegebenen. Man nennt sonach diese Handelsweise, wenn sie in der beschriebenen Abstraktion vorkommt, mit Recht einen Begriff\*.)

7.) Nur durch eine gewisse bestimmte Handelsweise entsteht ein gewisses bestimmtes Objekt; wenn aber mit Nothwendigkeit auf diese bestimmte Weise gehandelt wird, entsteht auch dieses Objekt gewiß. Der Begriff, und sein Objekt sind sonach nie getrennt, noch können sie es seyn. Das Objekt ist nicht ohne den Begriff, denn es ist durch den Begriff; der Begriff nicht ohne das Objekt, denn er ist dasjenige, wodurch das Objekt nothwendig entsteht. Beide sind Eins und eben dasselbe, von verschiedenen Seiten angesehen. Sieht man auf die Handlung des Ich, als solche, ihrer

\*) Ein Leser, der, in der Freude, dafs er nun endlich ein ihm bekanntes Wort gefunden habe, eilen wird, alles das, was er sich bisher bei dem Worte: *Begriff*, gedacht hat, darauf zu übertragen, wird in kurzen ganz verirrt seyn, und nichts mehr verstehen; und das durch seine eigene Schuld. Dieses Wort soll hier nicht mehr, und nicht weniger bedeuten, als das hier beschriebne; ob nun der Leser bisher dasselbe dabei gedacht haben möge, oder nicht. Ich berufe mich nicht auf einen bei ihm schon vorhandenen Begriff, sondern ich will erst einen solchen in seinem Geiste entwickeln und bestimmen.

ihrer Form nach, so ist es Begriff; sieht man auf den Inhalt der Handlung, auf das Materiale, darauf, was geschieht, mit Abstraktion davon, *dafs* es geschehe, so ist es Objekt. — Wenn man einige Kantianer über die Begriffe a priori sprechen hört, so sollte man glauben, dieselben stünden im menschlichen Geiste vor der Erfahrung, etwa als leere Fächer da, und warteten, bis die letztere etwas in sie hinein stellte. Was für ein Ding mag für diese Leute ein Begriff seyn, und wie mögen sie dazu gekommen seyn, die so verständene Kantische Lehre für wahr anzunehmen?

8.) Man kann, wie gesagt, *vor dem, was aus einem Handeln entsteht*, das Handeln selbst, und die bestimmte Handlungsweise nicht wahrnehmen. Für den gewöhnlichen Menschen, und auf dem Gesichtspunkte des gemeinen Bewusstseyns giebt es nur Objekte, und keine Begriffe: der Begriff verschwindet im Objekte und fällt mit ihm zusammen. Das philosophische Genie, d. h. das Talent, in und während des Handelns selbst nicht nur das, was in ihm entsteht, sondern auch das Handeln, als solches, zu finden, diese ganz entgegengesetzten Richtungen in einer Auffassung zu vereinigen, und so seinen eignen Geist auf der That zu ergreifen, entdeckte zuerst beim Objekte den Begriff; und der Umfang des Bewusstseyns erhielt ein neues Gebiet.

9.) Jene Männer von philosophischem Geiste machten ihre Entdeckungen bekannt. — Es ist nichts leichter als *mit Freiheit*, und da, wo keine Denknöthwendigkeit obwaltet, jede mögliche Bestimmung in seinem Geiste hervorzubringen, willkürlich ihn auf jede Weise, die ein anderer uns etwa angiebt, handeln zu lassen; aber es ist nichts schwerer, als denselben im *wirklichen*, d. h. nach obigem, nöthigen Handeln,

oder

oder wenn er in der Lage ist, daß er auf diese bestimmte Weise handeln muß, als handelnd zu bemerken. Das erstere Verfahren giebt Begriffe ohne Objekt, ein leeres Denken; nur auf die zweite Weise wird der Philosoph Zuschauer eines reellen Denkens seines Geistes. \*)

Das erstere ist ein willkürliches Nachmachen der von andern vernommenen ursprünglichen Handlungsweisen der Vernunft, nachdem die Nothwendigkeit, welche allein ihnen Bedeutung, und Realität giebt, verschwunden ist; das letztere allein ist wahre Beobachtung der Vernunft, in ihrem Verfahren. Aus dem er-

stern

\*) Der Formular-Philosoph denkt sich dies und jenes, beobachtet sich selbst in diesem Denken, und nun stellt er die ganze Reihe dessen, was er sich denken konnte, als Wahrheit hin, aus dem Grunde, weil er es denken konnte. Das Objekt seiner Beobachtung ist er selbst, wie er entweder ohne alle Richtung, auf gutes Glück, oder nach einem ihm von aussen gegebenen Ziele hin, frei verfährt. Der wahre Philosoph hat die Vernunft in ihrem ursprünglichen und nothwendigen Verfahren, wodurch sein Ich und alles, was für dasselbe ist, da ist, zu beobachten. Da er aber dieses ursprünglich handelnde Ich im empirischen Bewußtseyn nicht mehr vorfindet, so stellt er es durch den einzigen Akt der Willkühr, der ihm erlaubt ist, (und welcher der freie Entschluß philosophiren zu wollen selbst ist) in seinen Anfangspunkt, und läßt es von demselben aus nach seinen eignen, dem Philosophen wohlbekannten Gesetzen, unter seinen Augen, forthandeln. Das Objekt seiner Beobachtung ist sonach die nach ihren innern Gesetzen, ohne alles äussere Ziel, nothwendig verfahrende Vernunft überhaupt. Der erstere beobachtet ein Individuum, sein eignes, in seinem gesezlosen Denken; der letztere die Vernunft überhaupt in ihrem nothwendigen Handeln. —

stern entsteht eine leere Formular-Philosophie, die genug gethan zu haben glaubt, wenn sie nachgewiesen, das man sich irgend etwas denken könne, ohne um das Objekt (um die Bedingungen der Nothwendigkeit dieses Denkens) besorgt zu seyn. Eine reelle Philosophie stellt Begriffe und Objekt zugleich hin, und behandelt nie eins ohne das andere. Eine solche Philosophie einzuführen, und alles blos formelle Philosophiren abzuschaffen, war der Zweck der Kantischen Schriften. Ich kann nicht sagen, ob dieser Zweck, bis jetzt auch von Einem philosophischen Schriftsteller bemerkt worden. Das aber kann ich sagen, das das Mißverständniß dieses Systems sich auf zweierlei Art gezeigt hat; theils bei sogenannten Kantianern darin, das sie dasselbe auch für eine Formular-Philosophie, nur für die umgekehrte ehemalige hielten, und so leer philosophirten als je philosophirt worden, nur von einer entgegengesetzten Seite; theils bei scharfsinnigen Skeptikern, welche sehr wohl einsahen, woran es eigentlich der Philosophie fehlte, aber nicht bemerkten, das dem Mangel in der Hauptsache durch Kant abgeholfen sey. Das blos formelle Denken hat in der Philosophie, in der Mathematik \*) in der Naturlehre, in allen

\*) In der Mathematik zeigt sich dies besonders durch den Mißbrauch der Algebra von blos formalen Köpfen. So hat man — das ich ein auffallendes Beispiel auführe — noch nicht recht einsehen können, das die Quadratur des Zirkels unmöglich, und in ihrem Begriffe widersprechend sey. — Der Rec. meiner Schrift, über den Begriff der Wissenschaftsthere (oder vielmehr einiger Noten in ihr) in den Hallischen Annalen, fragt mich, ob denn die Quadratur des Zirkels darum unmöglich sey, weil gerade und krum nichts gemein haben. Er glaubt, sehr klug gefragt zu haben, sieht sich an, lacht, und läßt mich in meiner Beschämung da

allen reinen Wissenschaften unbeschreiblich viel geschadet.

II. Was

da stehen. Ich sehe ihn an, und lache über die Frage. Allerdings ist das im ganzen Ernste meine Meinung. *Ansam philosophiae non habes*, sagt er mitleidig; und ich antworte ihm: die große Weisheit hat Sie um den gesunden Menschenverstand gebracht. — Am Wissen, lieber Herr, fehlt es mir über diesen Punkt nun eben nicht, aber am Verstehen. Ich habe es, als ich noch in *Secunda* saß, gar wohl vernommen, daß die Peripherie gleich seyn soll, einem Polygon von unendlich vielen Seiten, und daß man den Flächeninhalt des erstern bekommen soll, wenn man den des letztern hat: aber ich habe die Möglichkeit dieser Ausmessung nie begreifen können, und hoffe zu Gott, daß er bis an mein Ende mich sie nicht werde begreifen lassen. Was ist denn der Begriff eines unendlichen? doch wohl der einer Aufgabe, die Seite des Polygons in das unendliche fort zu theilen, also die Aufgabe eines unendlichen Bestimmens? Aber was ist denn ein Maas, zu dem ihr hier das Unendliche brauchen wollt? Doch wohl etwas bestimmtes? Theilt ihr ins unendliche fort, wie ihr der Aufgabe nach sollt, so kommt ihr nicht zum Messen. Geht ihr aber an das Messen, so müßt ihr vorher aufgehört haben, zu theilen; und euer Vieleck ist sonach ein endliches, und nicht, wie ihr vorgebt, ein unendliches. Aber weil ihr die Handelsweise ein unendliches zu beschreiben, d. i. den leeren Begriff des Unendlichen, auffassen, und etwa mit *A.* bezeichnen könnt, so bekümmert es euch nicht weiter, ob ihr auf diese Weise wirklich gehandelt habt, und handeln könnt, und ihr geht mit euerm *A.* rüstig an das Geschäft. So macht ihr es in noch mehrern Fällen. Der gesunde Menschenverstand staunt ehrfurchtsvoll eure Thaten an, und nimmt die Schuld, daß er euch nicht versteht, bescheiden auf sich selbst; wenn aber ein unbescheidener seine Meinung nur  
im

II. Was insbesondere das Naturrecht, als eine reelle philosophische Wissenschaft, zu leisten habe.

1.) Es ist ein gewisser bestimmter Begriff ursprünglich durch die Vernunft, und in der Vernunft enthalten, kann, dem obigen zu Folge nichts anders heissen, als, es wird durch das vernünftige Wesen, so gewifs es ein solches ist, nothwendig auf eine gewisse bestimmte Weise gehandelt. Der Philosoph hat von dieser bestimmten Handlung zu zeigen, dafs sie eine Bedingung des Selbstbewusstseyns sey, welches die Deduktion desselben ausmacht. Er hat sie selbst nach ihrer Form, der Handlungsweise in ihr sowohl, als dasjenige, was in diesem Handeln für die Reflexion entsteht, zu beschreiben. Er liefert dadurch zugleich den Erweis der Nothwendigkeit des Begriffs, bestimmt ihn selbst und zeigt seine Anwendung. Keines dieser Stücke kann von den übrigen getrennt werden, oder selbst die einzeln behandelten sind unrichtig behandelt, und es ist blos formell philosophirt. Der Begriff des Rechts soll ein ursprünglicher Begriff der reinen Vernunft seyn; er ist mithin auf die angezeigte Weise zu behandeln.

2.) Es findet sich in Absicht dieses Begriffs, dafs er nothwendig werde dadurch, dafs das vernünftige Wesen sich nicht als ein solches mit Selbstbewusstseyn setzen kann, ohne sich als *Individuum*, als Eins, unter

im mindesten verlauten läfst, so könnt ihr seine Unfähigkeit zu einer Sache, die euch so ungemein klar ist, und aus der ihr nicht das geringste Arge habt, durch nichts erklären, als dadurch, dafs der arme Mann die Anfangsgründe der Wissenschaften nicht gelernt haben müsse.

ter Mehrern vernünftigen Wesen zu setzen, welche es ausser sich annimmt, so wie es sich selbst annimmt.

Wie die Handelsweise in diesem Setzen der Begriff des Rechts sey, läßt sich sogar sinnlich darstellen. Ich setze mich als vernünftig, d. h. als frei. Es ist in mir bei diesem Geschäfte die Vorstellung der Freiheit. Ich setze in dergleichen ungetheilten Handlung zugleich andere freie Wesen. Ich beschreibe sonach durch meine Einbildungskraft eine Sphäre für die Freiheit, in welche mehrere Wesen sich theilen. Ich schreibe mir selbst nicht alle Freiheit zu, die ich gesetzt habe, weil ich auch noch andere freie Wesen setzen, und denselben einen Theil derselben zuschreiben muß. Ich beschränke mich selbst in meiner Zuignung der Freiheit dadurch, daß ich auch für andere, Freiheit übrig lasse. Der Begriff des Rechts ist sonach der Begriff von dem nothwendigen Verhältnisse freier Wesen zu einander.

5) Im Begriffe der Freiheit liegt zuörderst nur das Vermögen durch absolute Spontaneität, Begriffe von unsrer möglichen Wirksamkeit zu entwerfen; und nur dieses bloße Vermögen schreiben vernünftige Wesen einander mit Nothwendigkeit zu. Aber, daß ein vernünftiges Individuum, oder eine Person sich selbst frei finde, dazu gehört noch etwas anderes, nämlich daß dem Begriffe von seiner Wirksamkeit, der dadurch gedachte Gegenstand in der Erfahrung entspreche; daß also aus dem Denken seiner Thätigkeit etwas in der Welt ausser ihm erfolge.

Sollten nun die Wirkungen der vernünftigen Wesen in dieselbe Welt fallen, sonach auf einander einfließen, und sich gegenseitig stören, und hindern können, wie es sich allerdings findet, so würde Freiheit

in der letztern Bedeutung für Personen, die in diesem gegenseitigen Einflusse mit einander stehen, nur unter der Bedingung möglich seyn, daß Alle ihre Wirksamkeit in gewisse Grenzen einschließen, und die Welt, als Sphäre ihrer Freiheit, gleichsam unter sich theilten. Da sie aber frei gesetzt sind, so könnte eine solche Grenze nicht ausserhalb der Freiheit liegen, als wodurch dieselbe aufgehoben, keinesweges aber als Freiheit beschränkt würde; sondern alle müßten durch Freiheit selbst sich diese Gränze setzen, d. h. alle müßten es sich zum Gesetze gemacht haben, die Freiheit derer, mit denen sie in gegenseitiger Wechselwirkung stehen, nicht zu stören. —

4.) Und so hätten wir denn das ganze Objekt des Rechtsbegriffes; nemlich eine Gemeinschaft zwischen freien Wesen, als solchen. Es ist nothwendig, daß jedes freie Wesen andere seiner Art ausser sich annehme; aber es ist nicht nothwendig, daß sie alle, als freie Wesen, neben einander fortbestehen; der Gedanke einer solchen Gemeinschaft, und die Realisation desselben ist sonach etwas willkürliches. Wenn er aber gedacht werden sollte; wie, durch welchen Begriff, durch welche bestimmte Handelsweise wird er gedacht? Es findet sich, daß man in Gedanken jedes Mitglied der Gesellschaft seine eigene äussere Freiheit, durch innere Freiheit, so beschränken lasse, daß alle andere neben ihm auch äusserlich frei seyn können. Dies nun ist der Rechtsbegriff. Wird er, weil der Gedanke, und die Aufgabe einer solchen Gemeinschaft willkürlich ist, gedacht als ein praktischer Begriff, so ist er blos technisch-praktisch: d. h. wenn gefragt würde, nach welchen Grundsätzen eine Gemeinschaft zwischen freien Wesen, als solchen, errichtet werden könnte, wenn etwa jemand eine solche errichten wollte, so müßte geantwortet werden; nach dem Rechtsbegriffe. Daß aber

---

aber eine solche Gemeinschaft errichtet werden solle, wird dadurch keinesweges gesagt.

5.) Es ist in dieser ganzen Darstellung des Rechtsbegriffes unterlassen worden, diejenigen ausführlich zu widerlegen, welche die Rechtslehre vom Sittengesetze abzuleiten versuchen; weil, sobald die richtige Deduktion nur einmal da ist, jeder unbefangene sie, ohne daß ihm die Unrichtigkeit der übrigen weiter gezeigt worden, von selbst, annimmt; für befangene aber, und für ihre eigne Sache kämpfende, jedes zu ihrer Widerlegung gesagte Wort verloren ist.

Die Rechtsregel: beschränke deine Freiheit durch den Begriff von der Freiheit aller übrigen Personen, mit denen du in Verbindung kommst, erhält allerdings durch das Gesez der absoluten Uebereinstimmung mit sich selbst (das Sittengesetz) eine neue Sanktion für das Gewissen; und dann macht die philosophische Behandlung desselben ein Kapitel der Moral aus, keinesweges aber die philosophische Rechtslehre, die doch wohl eine eigne für sich bestehende Wissenschaft seyn soll. Man würde sagen können, daß mehrere gelehrte Männer, welche Systeme des Naturrechts aufgestellt haben ohne ihr Wissen, jenes Kapitel der Moral behandelt hätten, wenn sie nicht vergessen hätten, anzugeben, warum denn die Befolgung dieses Gesetzes, das sie doch immer im Sinne haben mußten, mit welcher Formel sie es auch ausdrückten, die Uebereinstimmung des Vernunftwesens mit sich selbst bedinge: wie denn überhaupt, daß ich das im Vorbeigehen bemerke, die Lehrer der Moral nicht bedacht haben, daß das Sittengesetz lediglich formal, mithin leer sey, und das ihm ein Inhalt anderwärts her nicht erschlichen, sondern gründlich deducirt werden müsse: Wie sich die Sache in unserm Falle verhalte, kann im Vorbeigehen angegeben werden. Ich muß mich nothwendig in Gesellschaft

schaft mit den Menschen denken, mit denen die Natur mich vereiniget hat, aber ich kann dies nicht, ohne meine Freiheit durch die ihrige beschränkt zu denken; nach diesem nothwendigen Denken muß ich nun auch handeln, ausserdem steht mein Handeln mit meinem Denken\*, und ich sonach mit mir selbst im Widerspruche; ich bin im Gewissen, durch mein Wissen wie es seyn soll, verbunden, meine Freiheit zu beschränken. Von dieser moralischen Verbindlichkeit ist nun in der Rechtslehre nicht die Rede; jeder ist nur verbunden durch den willkührlichen Entschluß, mit andern in Gesellschaft zu leben, und wenn jemand seine Willkühr gar nicht beschränken will, so kann man ihm auf dem Gebiete des Naturrechts weiter nichts entgegenstellen, als das, dafs er sodann aus aller menschlichen Gesellschaft sich entfernen müsse.

6) In der gegenwärtigen Schrift ist der Begriff des Rechts als Bedingung des Selbstbewußtseyns, zugleich mit seinem Objekte deducirt worden; er ist abge-

\*) Ich lese irgendwo; der Satz: die mannigfaltigen Handlungen des freien Willens sollen mit sich selbst übereinstimmen, sey der Grundsatz der Sittenlehre. Dies ist eine sehr verunglückte Anwendung des von mir in den Vorlesungen über die Bestimmung des Gelehrten aufgestellten Postulats der absoluten Uebereinstimmung des Vernunftwesens mit sich selbst. Man darf dann nur darauf denken, ein recht konsequenter Bösewicht zu werden, wie D. Ehrhard in seiner Apologie des Teufels (Niehammers Philos. Journal v. I. 1795) den Teufel schildert; die Handlungen des freien Willens stimmen dann unter sich vollkommen überein, denn sie widersprechen insgesamt der Ueberzeugung von dem, was seyn soll, und man hat einer solchen Sittenlehre genug gethan.

---

geleitet, bestimmt, und seine Anwendung gesichert, wie von einer reellen Wissenschaft zu fordern ist. Es ist dieses geschehen im ersten und zweiten Abschnitte dieser Untersuchung. Er ist weiter bestimmt, und die Art, wie er in der Sinnenwelt realisirt werden müste, nachgewiesen, in der Lehre vom Staatsbürgerrechte, der die Untersuchungen über das Urrecht, und Zwangsrecht, zur Vorbereitung dienen. Die drei für die vollendete Bestimmung des Staatsbürgerrechts nothwendigen, und in dem Buche angegebenen Kapitel, über den Staatsbürgervertrag, die bürgerliche Gesetzgebung und die Constitution, sind bereits ausgearbeitet, und meinen Zuhörern vorgetragen \*); und sie werden zugleich mit dem Völker „dem Weltbürger,, und dem Familienrechte in der nächsten Messe, unter dem Titel des *angewandten Naturrechts* erscheinen.

### III. Ue-

\*) Der Abdruck derselben war gegenwärtig unmöglich; darun blieben sie zurück, und ich erhielt dadurch Gelegenheit, die übrigen Theile der allgemeinen Rechtslehre ihnen beizufügen. — Nur eine Unbequemlichkeit entsteht daraus für dieses Buch. Ich bin nemlich durch die bisherige Erfahrung berechtigt, anzunehmen, das nicht alle Kunstrichter, mit meinen Grundsätzen zugleich die Fähigkeit erhalten, dieselben weiter anzuwenden. Ich bitte sonach jeden, der nicht das schon durch Erfahrung bestätigte sichere Selbstbewußtseyn dieser Fähigkeit hat, sich mit jener weitem Anwendung lieber nicht zu übereilen, sondern meine Schrift zu erwarten.

---

7

### III. Ueber das Verhältniß der gegenwärtigen Theorie des Rechts zu der Kantischen.

Ausser einigen vortrefflichen Winken des Herrn D. Ehrhard, in mehreren seiner neuesten Schriften, und Herrn Maimons, in einem Aufsätze über das Naturrecht, im Prof. Niethammers Philosophischen Journal hatte der Verf. dieser Schrift keine Spur gefunden, daß irgend ein Philosoph, in die gewöhnliche Weise das Naturrecht zu behandeln, ein Mistrauen setze, als er nach völliger Vollendung der Grundlage seiner Rechtstheorie aus Principien der Wissenschaftslehre durch die höchswichtige \*) Schrift Kants: *Zum ewigen Frieden*, auf das angenehmste überrascht wurde-

Eine Vergleichung der Kantischen Grundsätze über Recht, soviel dieselben aus der genannten Schrift hervorgehen, und des hier vorgetragenen Systems, dürfte vielleicht manchen Lesern nicht unangenehm seyn.

Ob

\*) Was soll man von dem Scharfsinne eines Theils des Publikum denken, wenn man diese Schrift mit den Ideen des Abts St Pierre, oder Rousseaus über denselben Gegenstand in eine Klasse setzen hört? Die erstern sagten nur, daß die Ausführung dieser Idee wünschenswertig wäre, worüber ihnen ohne Zweifel jeder wohldenkende den Beweis schenkt, daß sie nicht unmöglich wäre, — wenn die Menschen anders wären, als sie vor der Hand noch sind. Kant zeigt, daß diese Idee eine *nothwendige* Aufgabe der Vernunft, und die Darstellung derselben ein Naturzweck ist, den dieselbe über kurz oder lang, erreichen wird, da sie unaufhörlich dahin arbeitet, und schon so vieles wirklich erreicht hat, was auf dem Wege dazu liegt: welches ohne Zweifel eine sehr verschiedene Ansicht desselben Gegenstandes ist.

Ob Kant das Rechtsgesetz, nach der gewöhnlichen Weise vom Sittengesetze ableite, oder eine andere Deduktion desselben annehme, läßt aus der angeführten Schrift sich nicht deutlich ersehen. Doch wird durch die Bemerkung über den Begriff eines Erlaubnisgesetzes (S. 15.) wenigstens höchst wahrscheinlich, daß seine Deduktion mit der hier gegebenen übereinstimme.

Ein Recht ist offenbar etwas, dessen man sich bedienen kann; oder auch nicht; es erfolgt sonach aus einem bloß erlaubenden Gesetze: und ein solches Gesetz daher, daß ein Gesetz sich nur auf eine gewisse Sphäre einschränkt; woraus durch die Urtheilskraft gefolgert wird, daß man ausserhalb der Sphäre des Gesetzes, von dem Gesetze frei, und wenn es kein anderes Gesetz über diesen Gegenstand gebe, überhaupt bloß und lediglich an seine Willkühr verwiesen sey. Die Erlaubniß liegt nicht ausdrücklich im Gesetze, sie wird nur durch die Auslegung desselben, aus seiner Beschränktheit gefolgert. Die Beschränktheit eines Gesetzes zeigt sich dadurch, daß es ein bedingtes ist. Es läßt sich schlechterdings nicht einsehen, wie aus dem unbedingt gebietenden, und dadurch über alles sich erstreckenden Sittengesetze ein Erlaubnißgesetz sollte abgeleitet werden können.

Mit den Behauptungen *Kants*\*), daß der Friedens- oder rechtgemäße Zustand, unter den Menschen, kein Naturstand sey, sondern gestiftet werden müsse; daß man das Recht habe, auch den, der uns noch nicht angegriffen, zu nöthigen, daß er durch Unterwerfung unter die Gewalt der Obrigkeit, uns die erforderliche Sicherheit leiste, stimmt unsere Theorie

\* 2

rie

\*) S. 18. 19.

rie vollkommen überein, und jene Sätze sind in derselben, auf die gleiche Weise, wie bei Kant erwiesen worden.

Eben so übereinstimmend ist dieselbe mit der Kantischen Begründung der Sätze, daß die Staatsverbindung nur auf einem ursprünglichen, jedoch nothwendig zu schliessenden, Vertrag, aufgebaut werden könne; ferner, daß das Volk die exekutive Gewalt nicht selbst ausüben, sondern sie übertragen müsse, daß sonach die Demokratie in der eigentlichen Bedeutung des Worts, eine völlig rechtswidrige Verfassung sey.

Aber darüber, daß es zur Sicherheit des Rechts im Staate hinreichend sey, die legislative und exekutive Gewalt zu trennen, wie Kant anzunehmen scheint, — blos *scheint*, denn offenbar war es seine Absicht nicht, in dieser Schrift den Gegenstand zu erschöpfen — bin ich auf andere Gedanken geführt worden. Ich fasse die in der Abhandlung zerstreuten Hauptpunkte, worauf es bei dieser Untersuchung ankommt, hier kurz zusammen.

Daß von Menschen, die bei einander leben sollen, jeder seine Freiheit einschränken müsse, so daß, neben derselben, auch anderer Freiheit bestehen könne, liegt im Rechtsgesetze. Aber daß diese bestimmte Person gerade durch die Freiheit dieser bestimmten zweiten, dritten, vierten Person, die ihrige beschränken solle, darüber sagt dasselbe nichts. Daß ich gerade nach diesen bestimmten Menschen mich bequemen muß, kommt daher, weil ich gerade mit ihnen in Gesellschaft lebe; aber ich lebe gerade mit ihnen in Gesellschaft zu Folge meines freien Entschlusses, keinesweges aber aus einer Verbindlichkeit. Dies auf  
den

den Bürgervertrag angewendet: es steht ursprünglich in der freien Willkühr eines jeden, ob er in diesem bestimmten Staate leben wolle, oder nicht, ob es gleich, wenn er nur unter Menschen leben will, nicht in seiner Willkühr steht, ob er überhaupt in irgend einen Staat treten, oder sein eigener Richter bleiben wolle; aber, so wie er den Willen äussert, in einen bestimmten Staat zu treten, und in demselben aufgenommen wird, so ist er, durch diese bloße gegenseitige Erklärung, allen Einschränkungen, die für diese Menschenmenge das Rechtsgesetz verlangt, ohne weiteres unterworfen; durch die zwei Worte: ich will in diesem Staate leben, hat er alle Gesetze desselben angenommen. Das Gesetz des Staats wird, der *Form* nach, sein Gesetz, durch seine Einwilligung, aber der *Materie* nach ist es ohne alle seine Einwilligung durch das Rechtsgesetz, und durch die Lage dieses Staats bestimmt.

Ferner, das Gesetz: beschränke deine Freiheit durch die Freiheit aller, ist bloß formal, und aufgestellter Maassen keiner Anwendung fähig; denn wie weit soll denn für jeden die Sphäre gehen, innerhalb welcher ihn keiner stören darf, über welche er aber auch, von seiner Seite, nicht hinausgehen darf, ohne für einen Störer der Freiheit anderer angesehen zu werden? Hierüber müssen sich die Partheyen in der Güte vereinigen. Dies auf den Staat angewendet; jeder muß, bei seinem Eintritte in den Staat, sich mit demselben, über einen gewissen Umfang für seine freien Handlungen, (ein Eigenthum, bürgerliche Gerechtigkeiten u. s. w.) vergleichen. Was schränkt ihn denn nun gerade auf diese Sphäre ein? Offenbar seine eigne freie Entschliessung; denn ohne dieselbe hätte er auf alles, was für die andern übrig bleibt, gerade soviel Recht, als sie. Wodurch aber wird es denn

denn bestimmt, wie viel jedem Individuum für sich zugestanden werden könne? Offenbar durch den gemeinsamen Willen, nach der Regel: diese bestimmte Anzahl Menschen sollen neben einander in dieser bestimmten Sphäre, für die Freiheit überhaupt, frey seyn; es kommt sonach auf einen Einzelnen soviel.

In diesen Schranken nun müssen die Bürger durch Zwang erhalten werden, und ein gewisses ihnen bevorstehendes Uebel, falls sie dieselben überschreiten, muß ihren Willen von der Entschliessung der Uebertretung abschrecken. Es ist klar, daß ihnen dieses Uebel, das durch das Strafgesetz bestimmt wird, bekannt seyn müsse, wenn es auf ihren Willen wirken soll; ferner, daß sie sich demselben, auf den Fall der Uebertretung des Gesetzes bei ihrem Eintritte in den Staat unterworfen haben.

Aber wer soll denn den, durch *die Natur der Sache* allerdings vollkommen *bestimmten* gemeinsamen Willen, über die Rechte der Einzelnen sowohl, als über die Bestrafung dessen, der die seinigen überschreitet, *ankündigen*? Wer soll denn jene *nothwendige Verfügung der Natur*, und des Rechtsgesetzes *deuten und auslegen*? Niemand würde dazu ungeschickter seyn als die Menge; und durch die Vereinigung der einzelnen Stimmen, dürfte man das Resultat des wahren, gemeinsamen Willens sehr unrein bekommen. Dieses Geschäft kann keinem zukommen, als demjenigen, der das Ganze, und alle Bedürfnisse desselben, immerfort übersieht, und der dafür, daß das strengste Recht ununterbrochen herrsche, verantwortlich ist; keinem als dem Verwalter der exekutiven Macht. Er giebt die ihm selbst, durch die Vernunft, und die Lage des Staats, gegebne Materie des Gesetzes; aber die *Form des Gesetzes*, seine verbindende Kraft, erhält

---

es für den Einzelnen nur durch die Einwilligung desselben, nicht geradezu diesem bestimmten Gesetze, aber dazu, mit diesem Staate vereinigt zu seyn. Aus diesen Gründen, und in diesem Sinne ist in unsrer Theorie behauptet worden, daß die legislative Gewalt, in der Civilgesetzgebung, und die exekutive, gar nicht zu trennen sind, sondern vielmehr nothwendig vereinigt bleiben müssen. Die Civilgesetzgebung ist selbst ein Zweig der Ausübung, inwiefern nur das Recht überhaupt in Ausübung gebracht werden soll. Der Verwalter der exekutiven Gewalt ist der natürliche Interpret des gemeinsamen Willens, über das Verhältniß der Einzelnen zu einander im Staate; nicht gerade desjenigen Willens, den sie wirklich haben, sondern dessen, den sie haben müssen, wenn sie bei einander bestehen sollen; ob ihn auch in der That etwa kein Einziger hätte; wie sich zuweilen wohl dürfte annehmen lassen.

Von ganz anderer Art ist das Gesez, über die Weise, wie das Gesez zur Ausübung gebracht werden soll, oder die *Constitution*. Zu dieser muß jeder Staatsbürger seine Stimme geben, und sie kann nur durch absolute Einstimmigkeit festgesetzt werden; da sie die Garantie ist, die sich jeder von Allen, für die Sicherheit seiner sämtlichen Rechte in der Gesellschaft, geben läßt. Der wesentlichste Bestandtheil jeder Constitution ist das in dieser Theorie aufgestellte Ephorat. Ob dieses hinreichend sey, die Rechte aller, ohne die von andern vorgeschlagene, (denn in wie weit Kant diese Meinung billigt, die, zum Theil, ganz richtig ist, geht aus seiner Schrift nicht hervor) und mir unthunlich scheinende Trennung der legislativen und exekutiven Gewalt überhaupt, zu sichern, überlasse ich der Beurtheilung unbefangener Kenner.

